

Initiative freie Impfentscheidung e.V.
Angelika Müller
Heideweg 7
86316 Friedberg
Tel: 0821-742165
Fax: 0821-5699755
E-Mail: vorstand@initiative-freie-impfentscheidung.de

Initiative freie Impfentscheidung e.V. • Heideweg 7 • 86316 Friedberg

Minister des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Herrn Prof. Dr. Michael Piazzolo
Salvatorstraße 2
80333 München
Per Telefax 089/2186-2800

02.09.2020

Geltungsbereich Masernschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Minister Piazzolo,

laut den „Informationen und Empfehlungen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes“¹ Ihres Ministeriums fallen Berufsschulen grundsätzlich in den Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes.

Die genaue Definition im Infektionsschutzgesetz §33 lautet: „Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden;“

Laut amtlicher bayerischer Schulstatistik² waren im Schuljahr 2018/19 lediglich 31,59% der Schüler an Berufsschulen minderjährig.

In der Regel fallen somit die Berufsschulen nicht in den Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes, da nicht überwiegend minderjährige Personen betreut werden.

¹ https://www.km.bayern.de/download/22726_Informationen-und-Empfehlungen-Umsetzung-Masernschutzgesetz.pdf, abgerufen am 01.09.2020

² https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/schulen/index.html, „B2200C 201800“, abgerufen am 01.09.2020

Von der, unserer Rechtsauffassung nach, falschen Auslegung des Infektionsschutzgesetzes durch Ihr Ministerium sind nicht nur Schüler, sondern auch Berufs- und anderweitig Tätige in den Berufsschulen betroffen.

Schulpflichtige sind in Bayern auch ohne den laut Masernschutzgesetz erforderlichen Nachweis (Impfungen, Immunität, Kontraindikation) aufzunehmen. Das Gesundheitsamt kann ein Buß- oder Zwangsgeld verhängen.

In Bayern ist jedoch die Schulpflicht mit dem Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses erfüllt. Fast 2/3 der Neuaufnahmen in die Berufsschulen im Schuljahr 2018/19 hatten laut amtlicher Statistik ihre Schulpflicht bereits erfüllt. Diese Schüler dürfen dann ohne Nachweis nicht in die Berufsschule aufgenommen werden. Uns erreichen hier etliche Anfragen von Auszubildenden, deren Lehre an diesem Sachverhalt scheitert, da sie von den Berufsschulen abgewiesen wurden.

Unserer Ansicht nach ist bei jeder beruflichen Schule (insbesondere auch bei Fachoberschulen) dediziert der Nachweis zu erbringen, ob dort überwiegend Minderjährige betreut werden und die jeweilige Schule überhaupt in den Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes fällt.

Bitte korrigieren Sie unverzüglich die unserer Ansicht nach falschen Empfehlungen Ihres Ministeriums und informieren die betroffenen Schulleitungen. Alle aus diesen Gründen abgelehnten Schüler bzw. Tätigen sollte die (Wieder)-Aufnahme rasch ermöglicht werden, da ihr Betreuungs- bzw. Beschäftigungsverbot unserer Ansicht nach gesetzeswidrig erfolgte.

Besonders hart treffen die unserer Ansicht nach faktisch falschen Empfehlungen Ihres Ministeriums Realschüler (keine Schulpflicht nach der mittl. Reife), da sie ohne Nachweise weder die Berufs- noch die Fachoberschule besuchen könnten und somit gegenüber den Absolventen der Mittelschule stark benachteiligt wären.

Wegen der Wichtigkeit und Dringlichkeit veröffentlichen wir den gesamten Vorgang einschließlich dieses Briefes auf unserer Vereinshomepage <https://initiative-freie-impfentscheidung.de/>. Eine rasche Antwort wäre aus den genannten Gründen sehr hilfreich. Wir behalten uns zudem wegen der Eilbedürftigkeit und der Folgen für die Betroffenen rechtliche Schritte mit Unterstützung unserer Vereinsanwälte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Müller

Vorsitzende "Initiative freie Impfentscheidung e. V."